

Personalausweis

Für die Beantragung von Personalausweisen gibt es keine Altersbegrenzung, wobei ab dem 16. Lebensjahr eine Ausweispflicht besteht.

Die Gültigkeitsdauer eines Personalausweises ist vom Alter abhängig. Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gilt er für die Dauer von sechs Jahren, ab Vollendung des 24. Lebensjahres für die Dauer von zehn Jahren.

Hinweis:

Unabhängig von der Restgültigkeit des Ausweisdokuments verlieren Ausweisdokumente ihre Gültigkeit, wenn der Ausweisinhaber anhand des darin eingetragenen Lichtbilds nicht oder nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies kann z.B. auch zu Zurückweisungen an Grenzübergängen führen. Bitte überprüfen Sie daher - gerade bei Kindern - regelmäßig, z. B. vor Urlaubsreisen, ob eine Identifizierung der Person anhand des Lichtbilds noch zweifelsfrei möglich ist. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Beantragung eines neuen Ausweisdokuments zwar mit Gebühren verbunden, aber im Vergleich zu etwaigen Problemen beim Grenzübertritt könnten diese allerdings eine gute Investition darstellen.

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- den vorhandenen Personalausweis/Reisepass oder die Geburts-/Heiratsurkunde im Original
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild (nicht älter als ein Jahr)

bei Kindern zusätzlich:

- Sorgerechterklärung oder Negativbescheinigung vom zuständigen Jugendamt bei Alleinerziehenden
- Personalausweis oder Reisepass der Sorgeberechtigten
- gegebenenfalls außerdem:
Zustimmungserklärung und Kopie des Ausweises des abwesenden Elternteils

Ab Vollendung des 6. Lebensjahres sind beim Personalausweis Fingerabdrücke Pflicht und ab dem 10. Lebensjahr ist eine Unterschrift zu leisten.

Die Gebühr beträgt:

- Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben: 37,00 Euro
- Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: 22,80 Euro
- Vorläufiger Personalausweis 10,00 Euro

Die Gebühr für den Ausweis ist bei Antragstellung zu entrichten!

Der Personalausweis ist persönlich zu beantragen. Wird für ein minderjähriges Kind ein Dokument beantragt, muss dieses, unabhängig vom Alter, bei der Beantragung anwesend sein.

Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres, können den Personalausweis allein beantragen.

Ein vorläufiger Personalausweis wird Ihnen ausgestellt, wenn Sie sofort ein Dokument benötigen, weil Sie sich sonst nicht ausweisen könnten. Er dient insbesondere dazu, die Zeit bis zur Ausstellung eines neuen Personalausweises zu überbrücken. Der vorläufige Personalausweis hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten und kann nicht verlängert werden.

Sind Sie im Besitz eines alten Ausweises, müssen Sie diesen bei der Abholung des neuen Ausweises zurückgeben.